

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
28. Juli 2015

Resolution 2232 (2015)

**verabschiedet auf der 7491. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Juli 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

unter Hervorhebung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Verurteilung der jüngsten Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber *unterstreichend*, dass Al-Shabaab weiter Gebiete in Somalia hält,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, *in Würdigung* der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der Somalischen Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer, sowie *in Würdigung* der Bediensteten der Vereinten Nationen, die bei dem Angriff auf Garowe getötet wurden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung in Somalia zu unterstützen, und *unter Hervorhebung* seiner Entschlossenheit, einen politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

unter Begrüßung des in Resolution 2182 (2014) erbetenen Berichts der Gemeinsamen Mission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Kriterien für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia („Gemeinsame Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen“) mit Empfehlungen zu den nächsten Schritten in der Militärkampagne und *Kenntnis nehmend* von den als Ergebnis der Überprüfung abgegebenen Empfehlungen,

unter Begrüßung der konstruktiven Art und Weise, in der die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union die Überprüfung durchgeführt haben,

unter Begrüßung der Fortschritte, die die AMISOM und die Somalische Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab erzielt haben, insbesondere im Rahmen der Einsätze



„Indian Ocean“ und „Eagle“, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab fortzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 30. Juni 2015, in dem die Empfehlung der Gemeinsamen Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen gebilligt und ihre Aufforderung zur vollen Beachtung der Führungsarchitektur der AMISOM, die zur angemessenen Umsetzung der Empfehlungen der gemeinsamen Überprüfung beitragen kann, *unterstrichen* wird,

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der AMISOM, sowie der Unterstützung, die andere wichtige bilaterale Partner für die AMISOM und die Somalische Nationalarmee bereitstellen, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass neue Beitragende, insbesondere die Afrikanische Union, die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM teilen,

es begrüßend, dass die Afrikanische Union die Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, die von Soldaten der AMISOM begangen worden sein soll, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, *mit dem Ausdruck* seiner Enttäuschung darüber, dass nicht alle truppenstellenden Länder der AMISOM mit der Afrikanischen Union bei der Durchführung der Untersuchung voll kooperiert haben, und *mit der Aufforderung* an die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß untersucht und angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, für die das Untersuchungsteam der Afrikanischen Union Beweise gefunden hat,

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

in Würdigung der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) bei der Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung und der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Somalia,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die UNSOM ihre Präsenz in ganz Somalia konsolidiert, um einen politischen Dialog zwischen dem Zentrum und den Regionen erleichtern zu helfen und lokale Friedens- und Aussöhnungsprozesse zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

1. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind und frühestens Ende 2016 gegeben sein werden;

2. *begrüßt* die im Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats enthaltenen überarbeiteten Kriterien, *stimmt* der Schlussfolgerung des Generalsekretärs *zu*, dass die Erfüllung der Kriterien den Weg für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen ebnen könnte, die zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Somalia und der Entwicklung der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors beitragen könnte, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Kriterien im Benehmen mit der Afrikanischen Union laufend zu überprüfen;

3. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Einsatz der AMISOM bis zum 30. Mai 2016 entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats an die Afrikanische Union mit einer Höchstzahl von 22.126 uniformierten Kräften fortzuführen, als Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM, und dass danach eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird, und *beschließt ferner*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in den Ziffern 10, 11 und 12 der Resolution 2010 (2011), den Ziffern 4 und 6 der Resolution 2036 (2012), Ziffer 2 der Resolution 2073 (2012), Ziffer 4 der Resolution 2093 (2013) und Ziffer 26 der Resolution 2182 (2014) genannte Paket logistischer Unterstützung für die AMISOM weiter bereitzustellen, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) und unter Einhaltung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

5. *unterstreicht*, dass die Sicherheitsstrategie für die nächsten 18 Monate darauf abzielen sollte, günstige Rahmenbedingungen für die in Somalia einzuleitenden politischen, Friedens- und Aussöhnungsprozesse zu schaffen und zu erhalten, und *stimmt* mit der Auffassung des Generalsekretärs *überein*, dass die Sicherheitsstrategie in Somalia von drei Zielen geleitet sein soll:

- i) die Offensiveinsätze gegen die Bastionen Al-Shabaabs fortzusetzen;
- ii) den politischen Prozess auf allen Ebenen zu fördern, einschließlich durch die Sicherung wesentlicher politischer Prozesse in ganz Somalia;
- iii) die Stabilisierungsbemühungen durch die Unterstützung der Gewährleistung von Sicherheit für die somalische Bevölkerung zu fördern, um den umfassenderen Prozess der Friedenskonsolidierung und der Aussöhnung zu erleichtern, einschließlich durch die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die Somalische Nationalarmee und danach auf die Somalische Polizei;

6. *ersucht* die Afrikanische Union, im Einklang mit den Empfehlungen der Gemeinsamen Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen eine strukturierte und gezielte Umgliederung der AMISOM zur raschen Steigerung ihrer Effizienz vorzunehmen, insbesondere durch die Stärkung der Führungsstrukturen, den Ausbau sektorübergreifender Einsätze, die Prüfung der Sektorgrenzen, die Einrichtung eigener, dem Kommandeur der Truppe unterstehender Spezialkräfte, die an der Seite der bestehenden somalischen Spezialkräften operieren sollen, die Aufstellung aller vom Generalsekretär in seinem Schreiben vom 14. Oktober 2013 empfohlenen und mit Ziffer 3 der Resolution 2124 (2013) genehmigten erforderlichen Sondereinheiten, die Gewährleistung dessen, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und des Kommandeurs der Truppe tätig werden, unter Berücksichtigung der bei den Offensiveinsätzen gegen Al-Shabaab und andere terroristische Organisationen erzielten Fortschritte, und durch die schrittweise und begrenzte Neukonfigurierung der uniformierten Kräfte der AMISOM, soweit angezeigt, zugunsten eines höheren Anteils von Polizisten im Rahmen der für die AMISOM genehmigten Personalthöchststärke, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Absicht der Afrikanischen Union, ein neues Einsatzkonzept für die AMISOM zu erarbeiten, und *ersucht* die Afrikanische Union, dieses Konzept in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bis zum 30. Oktober 2015 zu erarbeiten;

7. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, mit dem Vorsitzenden der Afrikanischen Union, den truppenstellenden Ländern und der Bundesregierung Somalias zusammenzuarbeiten, um sicherstellen zu helfen, dass die rasche Effizienzsteigerung tatsächlich eintritt und von Dauer ist, und *ersucht* den Generalsekretär, die Verwirklichung dieser Effizienzsteigerung unter anderem anhand von Leistungsindikatoren zu überwachen und den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Bestimmungen der Ziffer 6 zu richten, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachverständige Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der AMISOM bereitzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der AMISOM zu steigern, der Afrikanischen Union über die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen verstärkt technische Beratung bereitzustellen;

9. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass ein gemeinsamer Planungsmechanismus der AMISOM, der Vereinten Nationen und Somalias die Durchführung der in Ziffer 5 dargelegten Strategie sowie die Umsetzung der Stabilisierungsprioritäten bewerten und erleichtern sollte, insbesondere indem er eine gründliche Abstimmung und Konsultation vor, während und nach den Offensiveinsätzen gewährleistet;

10. *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;

11. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit, die Hauptversorgungswege in die wieder von Al-Shabaab zurückgewonnen Gebiete zu sichern, *ersucht* die AMISOM und die Somalische Nationalarmee, sicherzustellen, dass sie der Sicherung der Hauptversorgungswege, die von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten und eine wichtige Voraussetzung für die logistische Unterstützung der AMISOM ist, absoluten Vorrang einräumen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und der AMISOM in seinen dem Sicherheitsrat vorzulegenden schriftlichen Berichten über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *stimmt* mit dem Generalsekretär *darin überein*, dass bei der integrierten Bereitstellung logistischer Unterstützung für die Kräfte der AMISOM und der Somalischen Nationalarmee Lücken aufgetreten sind, und *unterstreicht*, dass die Leistung logistischer Unterstützung auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt, und *unterstreicht* seine Entschlossenheit, auf eine Verbesserung der Unterstützung der AMISOM und der vom Büro der Vereinten Nationen in Somalia für die Somalische Nationalarmee bereitgestellten Unterstützung aus Mitteln des entsprechenden Treuhandfonds der Vereinten Nationen hinzuwirken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit allen Interessenträgern eine strategische Überprüfung des Büros der Vereinten Nationen in Somalia, einschließlich einer Überprüfung der der AMISOM von allen Partnern bereitgestellten Unterstützung, durchzuführen und eine Bandbreite von Optionen zur Verbesserung der insgesamt gewährten Unterstützung für die AMISOM darzulegen, im Kontext der in Ziffer 6 beschriebenen raschen Steigerung ihrer Effizienz, einschließlich durch Verbesserungen in der Leistung, dem Management und den Strukturen des Büros und eingedenk des Gebots einer verant-

wortungsvollen Kostenkontrolle und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat diese Optionen spätestens bis 30. September 2015 vorzulegen;

14. *betont*, dass es dringend erforderlich ist, kontingenteigene Ausrüstung einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, entweder bei den derzeit Truppen für die AMISOM stellenden Ländern oder bei anderen Mitgliedstaaten zu beschaffen, *betont* insbesondere, dass eine angemessene Luftkomponente von bis zu zwölf Militärhubschraubern benötigt wird, *begrüßt* die Fortschritte bei der teilweisen Aufstellung dieser Komponente und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den Bemühungen der Afrikanischen Union um die Mobilisierung dieser Ausrüstung dringend entgegenzukommen;

15. *begrüßt* die Aufnahme der Aktivitäten zur Einrichtung einer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen 2093 (2013) und 2124 (2013) und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutz-Akteuren, und dass der Informationsaustausch mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, sichergestellt ist;

16. *ruft erneut dazu auf*, dass neue Geber die AMISOM unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die AMISOM an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM überweisen, *fordert* die Afrikanische Union *auf*, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, beispielsweise über ihre eigene Kostenveranlagung, wie sie dies für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung getan hat, und *unterstreicht* den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die AMISOM bereitzustellen;

Somalische Nationale Sicherheitskräfte

17. *betont*, wie wichtig es ist, die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen zu beschleunigen und Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben an die somalischen Sicherheitsdienste einzuleiten, so auch durch die Einrichtung eines Forums der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen, das mit der konkreten Planung und der regelmäßigen Überwachung der Übertragung der Sicherheitsaufgaben betraut wird, was ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Ausstiegsstrategie der AMISOM ist, und *fordert ferner* die rasche Fertigstellung der Architektur des somalischen nationalen Sicherheitssektors, einschließlich einer Definition der Rollen der einschlägigen Institutionen des nationalen Sicherheitssektors, um so die Koordinierung zwischen der Somalischen Nationalarmee und der AMISOM zu verbessern;

18. *begrüßt* die Annahme des Guulwade-Plans (Siegesplan) als einen entscheidenden Schritt hin zum Aufbau der Kapazitäten einer wirksameren und nachhaltigen Somalischen Nationalarmee, einschließlich der ersten Priorität der Unterstützung und Ausbildung der 10.900 Soldaten der Somalischen Nationalarmee, *begrüßt* die von der Bundesregierung Somalias bisher unternommenen Anstrengungen zur Aufstellung einer integrierten Armee und *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, diesen Prozess in ganz Somalia so bald wie möglich abzuschließen, *stellt fest*, wie wichtig es für die Umsetzung des Guulwade-Plans (Siegesplan) ist, dass die AMISOM der Somalischen Nationalarmee Ausbildung und Mentordienste bereitstellt, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass bilaterale Partner die zugesagte Unterstützung leisten sowie die UNSOM bei der Durchführung ihres Mandats unterstützen, der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der interna-

tionalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein, und *betont* in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des Mandats der UNSOM, der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein;

19. *begrüßt* die Anstrengungen zur Erarbeitung eines realistischen Polizeiplans, der an mittelfristige Rechtsstaatsprogramme gekoppelt ist und mit der föderalen Vision im Einklang steht, unter Berücksichtigung der bestehenden Pläne für den Aufbau der Somali-schen Nationalpolizei, *betont*, wie wichtig ein erheblicher Beitrag zum Aufbau und zur Erhaltung der regionalen Polizeikräfte bei gleichzeitiger Fortsetzung der Polizeiinitiativen in Mogadischu ist, *begrüßt* den ersten Entwurf des „Heegan“-Plans der Bundesregierung Somalias für die Polizei und *sieht* seiner Fertigstellung bis Ende Oktober 2015 *mit Interesse entgegen*, *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, ein Paket nichtletaler Unterstützung für die Somalische Polizei bereitzustellen, *betont* ferner, dass ein geeigneter Treuhandfonds der Vereinten Nationen oder eine freiwillige Finanzierungsregelung zur Finanzierung dieser Unterstützung herangezogen werden soll, falls der Sicherheitsrat die Genehmigung erteilt, *ersucht* den Generalsekretär, bis 30. September 2015 nähere Einzelheiten über die Durchführung und Bereitstellung dieser Unterstützung vorzulegen, und *unterstreicht*, dass diese Unterstützung im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt werden soll;

20. *bekundet* seine Besorgnis über die zunehmenden Aktivitäten Al-Shabaabs in Puntland und die Auswirkungen der Situation in Jemen auf die Sicherheit in Somalia, *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, das in Ziffer 14 der Resolution 2124 (2013) genehmigte Paket nichtletaler Unterstützung für die Somalische Nationalarmee ausnahmsweise auf 3.000 Soldaten Puntlands auszuweiten, sobald deren Eingliederungsprozess und Aufnahme in den Guulwade-Plan abgeschlossen ist, *erinnert* an die in der genannten Ziffer festgelegten Kriterien für die Bereitstellung nichtletaler logistischer Unterstützung für die Somalische Nationalarmee, *verweist* auf das Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM, *unterstreicht* die derzeitigen Einsatzgebiete und Kapazitätsgrenzen und *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführbarkeit der Umsetzung dieser Empfehlung zu prüfen und dem Rat bis spätestens 30. September 2015 Bericht zu erstatten;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia

21. *beschließt*, das in Ziffer 1 der Resolution 2158 (2014) festgelegte Mandat der UNSOM bis zum 30. März 2016 zu verlängern;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die UNSOM den politischen Prozess und insbesondere die Vorbereitung eines inklusiven, realistischen und rechtmäßigen Wahlprozesses im Jahr 2016 unterstützt;

23. *begrüßt* die engen Beziehungen zwischen der UNSOM und der AMISOM, *begrüßt* insbesondere die wichtige Rolle des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und des Sonderbeauftragten der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union bei der Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit der beiden Organisationen und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass beide Seiten diese Beziehungen weiter festigen, um sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Tätigkeiten den politischen Prozess unterstützen;

24. *ersucht* die UNSOM, vorbehaltlich der strikten Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Vereinten Nationen und im Kontext der Entwicklung der Sicherheitslage, ihre Präsenz in allen Hauptstädten der provisorischen Regionalverwaltungen zu verstärken, um den politischen und Friedens- und Aussöhnungsprozess strategisch zu unterstützen, einschließlich durch Kontakte mit den provisorischen Regionalverwaltungen in Unterstüt-

zung einer föderalen Struktur, unter Berücksichtigung der operativen und sicherheitsbezogenen Zwänge, und *vermerkt* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Sicherheitsregelungen ständig zu überprüfen, *ermutigt* zu einem gemeinsamen regionalen Engagement von Teams der AMISOM und der UNSOM, *stimmt* mit der Schlussfolgerung des Generalsekretärs *überein*, dass mit Vorrang eine zivile Planungskapazität in die Hauptstädte der Regionen entsandt werden sollte, um die gemeinsame Planung der militärischen und der zivilen Komponente zu verbessern, und *ersucht* die AMISOM gemäß ihrem bestehenden Mandat sowie die Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen, der Ausrüstung und der Mission der UNSOM zu ergreifen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

Somalia

25. *begrüßt* die Verpflichtung Präsident Hassan Scheich Mohammeds und der Bundesregierung Somalias auf einen inklusiven und glaubhaften Wahlprozess im Jahr 2016, *unterstreicht*, dass der Rat davon ausgeht, dass es zu keiner Verlängerung der Fristen für den Wahlprozess kommen wird, weder für die Exekutive noch für die Legislative, und *hebt hervor*, wie wichtig es ist, diese Verpflichtung unter anderem durch einen inklusiven Prozess zur Vereinbarung des Modells für den Wahlprozess zu erfüllen und zu gewährleisten, dass die Unabhängige Nationale Wahlkommission und die Grenz- und Föderationskommission ihre Tätigkeit ohne weitere Verzögerung aufnehmen können, und betont, wie wichtig die Aussöhnung im ganzen Land als Basis eines jeden langfristigen Ansatzes zur Stabilität ist;

26. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Prozess der Überprüfung der Verfassung ohne weitere Verzögerung voranzubringen, mit dem Ziel, ein wirksames föderales politisches System zu schaffen und einen umfassenden Aussöhnungsprozess anzustoßen, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den friedlichen und inklusiven Abschluss des Prozesses der Staatsbildung zu unterstützen und bei Bedarf wirksame Vermittlungsdienste zu leisten, und *ermutigt* zu einem intensiven diesbezüglichen Dialog zwischen der Bundesregierung Somalias, den Regionalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit;

27. *fordert* alle wesentlichen Akteure und Institutionen in Somalia, einschließlich des Parlaments, *auf*, sich konstruktiv für Fortschritte in Bezug auf das Programm „Vision 2016“ im Vorfeld eines Wahlprozesses im Jahr 2016 zu engagieren;

28. *unterstreicht*, wie wichtig eine inklusive Regierungsführung im Geiste der nationalen Einheit ist, um sicherzustellen, dass es zu keinen weiteren Verzögerungen im politischen Prozess kommt;

29. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, *unterstreicht*, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für derartige Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, ihren Menschenrechts-Fahrplan fertigzustellen und ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und Rechtsvorschriften zu erlassen, insbesondere Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung von Ermittlungen gegen die Urheber von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Strafverfolgung;

30. *bekundet* seine Besorgnis über die Zunahme der Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten Somalias, *hebt hervor*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, und fordert die Bundesregierung Somalias und al-

le beteiligten Akteure auf, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben;

31. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, *würdigt* die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, *verurteilt* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe und *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die zeitnahe Hilfe an die hilfsbedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, und *unterstreicht*, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist, und *legt* den nationalen Behörden für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Reaktion eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

32. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, durch alle bewaffneten Gruppen in Somalia sind;

33. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und Jugendlichen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung, *betont*, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, *stellt fest*, dass Frauen in den Versammlungen der neuen provisorischen Regionalverwaltungen nicht ausreichend vertreten sind, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die provisorischen Regionalverwaltungen *nachdrücklich auf*, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern, und *legt* der UNSOM *nahe*, ihr Zusammenwirken mit der gesamten somalischen Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlichen und religiösen Führern, zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

34. *begrüßt* die Fortschritte Somalias in Bezug auf die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1989) und *fordert* die verstärkte Umsetzung der beiden 2012 unterzeichneten Aktionspläne sowie die Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Kinderschutz, insbesondere angesichts dessen, dass es, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte näher ausgeführt, nach wie vor zur Entführung und Einziehung von Kindern kommt;

35. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis zum 12. September 2015 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
